

Habilitationsordnung der Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld vom 17. März 2014

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 68 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld die folgende Habilitationsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Lehrbefähigung

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Habilitationsantrag
- § 5 Habilitationsausschuss
- § 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 7 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 8 Gutachten
- § 9 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung
- § 10 Mündliche Habilitationsleistung
- § 11 Entscheidung über die mündliche Habilitationsleistung
- § 12 Abschluss des Verfahrens zur Feststellung der Lehrbefähigung
- § 13 Einsicht in die Habilitationsunterlagen

II. Lehrbefugnis

- § 14 Erteilung der Lehrbefugnis
- § 15 Antrittsvorlesung
- § 16 Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen und -dozenten

III. Allgemeine Bestimmungen

- § 17 Gemeinsame Beurkundung
- § 18 Widerruf der Lehrbefähigung
- § 19 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis
- § 20 Umhabilitation
- § 21 Übergangsbestimmung
- § 22 Inkrafttreten, Veröffentlichung

I. Lehrbefähigung

§ 1 Ziel der Habilitation

(1) Die Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld erkennt durch die Habilitation eine besondere Qualifikation in der mathematischen oder mathematikdidaktischen Forschung an und stellt fest, dass die Bewerberin oder der Bewerber diesen Bereich in Forschung und Lehre selbständig vertreten kann. Liegt die besondere Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers auf einem Fachgebiet, das der Mathematik oder Mathematikdidaktik zugeordnet ist, so kann die Fakultät für Mathematik eine Habilitation für das betreffende Fach durchführen.

(2) Die Habilitation ist die Voraussetzung zur Verleihung der Lehrbefugnis nach § 13.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit besitzen, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder durch einen gleichwertigen akademischen Abschluss einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachgewiesen wird. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Habilitationsausschuss.

(2) Voraussetzung für den Zugang zur Habilitation ist eine weitere, qualitativ hochwertige, wissenschaftliche Forschungstätigkeit nach der Promotion.

(3) Voraussetzung für den Zugang zur Habilitation ist außerdem der Nachweis der Befähigung der Habilitandin oder des Habilitanden zur Durchführung akademischer Lehre. Dieser Nachweis wird in der Regel durch eine studiengangsbezogene Lehrveranstaltung an der Universität Bielefeld in Mathematik bzw. in dem Fach der Mathematik, in dem die Habilitation angestrebt wird, erbracht, die die Habilitandin oder der Habilitand eigenverantwortlich abgehalten hat. In der Regel handelt es sich bei dieser Veranstaltung um eine Vorlesung im Umfang von mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden (d.h. mindestens 30 Stunden Lehrveranstaltung) aus dem Wahlpflichtbereich eines Bachelor- oder Masterstudiengangs der Fakultät für Mathematik. Zu dieser Veranstaltung muss ein auf einer Evaluation beruhendes studentisches Votum vorliegen. Auf Antrag können in begründeten Ausnahmefällen vom Umfang und von der Qualität her vergleichbare Lehrveranstaltungen, die die Habilitandin oder der Habilitand an anderen Universitäten abgehalten hat, als Nachweis anerkannt werden. In diesem Fall muss neben dem studentischen Votum eine Erklärung zur Eigenständigkeit der Lehre derjenigen Universität beigebracht werden, an der die Lehrveranstaltung gehalten wurde.

§ 3

Habilitationsleistungen

(1) Als Habilitationsleistungen sind zu erbringen:

1. eine schriftliche Habilitationsleistung (§ 7) sowie
2. als mündliche Habilitationsleistung ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium (§ 10).

(2) Wird eine der in Absatz 1 bezeichneten Leistungen nicht angenommen, so ist die gesamte Habilitation nicht bestanden. Ein Habilitationsversuch kann nur einmal wiederholt werden. Der Versuch gilt als unternommen, wenn das Verfahren gemäß § 6 eröffnet wurde. Eine Ablehnung gemäß § 6 Absatz 6 hat die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten. Habilitationsversuche an anderen wissenschaftlichen Hochschulen sind zu berücksichtigen.

§ 4

Habilitationsantrag

(1) Der Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten.

(2) Der Antrag muss enthalten:

1. die schriftliche Habilitationsleistung in fünf Exemplaren,
2. ein Verzeichnis sämtlicher veröffentlichter und zur Veröffentlichung eingereichter wissenschaftlicher Abhandlungen, an denen die Bewerberin als Autorin bzw. der Bewerber als Autor mitgewirkt hat,
3. ein Lebenslauf, der den wissenschaftlichen Bildungsgang und den beruflichen Werdegang beschreibt,
4. eine beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde oder ein entsprechender Nachweis über den Erwerb einer der Promotion gleichwertigen akademischen Qualifikation,
5. eine Erklärung über das Ergebnis bereits unternommener Habilitationsversuche,
6. eine Bezeichnung des Faches, für das die Befähigung zur selbständigen Vertretung in Forschung und Lehre nachgewiesen werden soll,
7. Angabe der eigenverantwortlich abgehaltenen Lehrveranstaltung inklusive des studentischen Votums gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2- 4 und ggf. den begründeten Antrag auf Ausnahme gemäß § 2 Absatz 3 Satz 5 und 6 inklusive der Erklärung zur Eigenständigkeit,
8. insgesamt drei Vorschläge für Themen zum wissenschaftlichen Vortrag des Habilitationskolloquiums, die sich inhaltlich nicht wesentlich untereinander und nicht wesentlich mit dem Thema der schriftlichen Habilitationsleistung überschneiden.

(3) Der Antrag kann enthalten:

1. den Vorschlag einer Gutachterin oder eines Gutachters,
2. den Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis.

§ 5

Habilitationsausschuss

(1) Das Habilitationsverfahren wird vom Habilitationsausschuss der Fakultät durchgeführt. Er stellt insbesondere sicher, dass die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung eingehalten werden.

(2) Dem Habilitationsausschuss gehören folgende Mitglieder der Fakultät für Mathematik an:

1. Mitglieder mit Stimmrecht: Alle an die Fakultät berufenen Professorinnen und Professoren, alle außerplanmäßigen Professorinnen und außerplanmäßigen Professoren, die die Bezeichnung „apl. Prof.“ auf Antrag der Fakultät verliehen



- bekommen haben sowie alle sonstigen an der Fakultät für Mathematik habilitierten Mitglieder,
2. Mitglieder mit beratender Stimme: alle Mitglieder der Fakultätskonferenz, soweit sie nicht zu der unter Nummer 1 genannten Gruppe gehören.

Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz.

(3) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse in nicht-öffentlicher Sitzung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei den Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 sind Enthaltungen unzulässig.

(4) Wird die Lehrbefähigung in einem Fach angestrebt, für das die Fakultät nicht allein zuständig ist, so ist mindestens eine Professorin oder ein Professor einer anderen zuständigen Fakultät als Mitglied des Habilitationsausschusses mit beratender Stimme zu beteiligen.

§ 6

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Der Habilitationsausschuss entscheidet über den Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens. Dazu prüft die Dekanin oder der Dekan die gemäß § 4 vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit und beruft, falls auch die Unterlagen für die Feststellung der Voraussetzungen nach § 2 vorliegen, für den Termin der nächsten Fakultätskonferenz eine Sitzung des Habilitationsausschusses ein.

(2) Liegt ein Antrag gemäß § 2 Absatz 3 Satz 5 vor, so entscheidet der Habilitationsausschuss, ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen. Ist dies nicht der Fall, wird der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens abgelehnt.

(3) Vor der Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 stellen die studentischen Mitglieder des Habilitationsausschusses auf der Basis der Lehrevaluation die Meinungen der Studierenden zu der Lehrveranstaltung dar. Stellt der Habilitationsausschuss die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2 fest, so wird das Habilitationsverfahren eröffnet.

(4) Der Habilitationsausschuss kann der Bewerberin oder dem Bewerber vor der Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens eine Abänderung des gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 6 angegebenen Faches nahe legen.

(5) Der Habilitationsausschuss kann vor der Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens einzelne oder alle Themenvorschläge für die mündliche Habilitationsleistung ablehnen. In diesem Fall kann die Bewerberin oder der Bewerber die entsprechende Zahl neuer Themenvorschläge innerhalb einer von dem oder der Vorsitzenden des Habilitationsausschusses gesetzten Frist einreichen, über die der Habilitationsausschuss vor der Eröffnung beschließt. Der Habilitationsausschuss ergänzt gegebenenfalls die Liste der Themenvorschläge auf insgesamt drei Themen für den Habilitationsvortrag.

(6) Die Ablehnung eines Antrages auf Eröffnung eines Habilitationsverfahrens ist insbesondere möglich, wenn das Fach, dem das Thema der Habilitationsschrift zuzuordnen ist, nicht von der Fakultät in Forschung und Lehre vertreten wird.

(7) Eine Ablehnung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.

(8) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Rektorin oder dem Rektor den Beschluss des Habilitationsausschusses mit.

(9) Die Dauer des Verfahrens soll zwölf Monate seit Einreichung des Antrages nicht überschreiten.

§ 7

Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Als schriftliche Habilitationsleistung können vorgelegt werden:

- a) eine selbständige wissenschaftliche Arbeit, die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis für das Fach darstellt (Habilitationsschrift), oder
- b) mehrere wissenschaftliche Arbeiten, die nicht nur Gemeinschaftsarbeiten sind und einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis für das Fach darstellen und einen größeren wissenschaftlichen Zusammenhang erkennen lassen. Sie müssen insgesamt einer Habilitationsschrift gleichwertig sein. Hierzu soll ferner ein kurzer Überblick über die wissenschaftlichen Zusammenhänge der Einzelschriften vorgelegt werden.

(2) Die Dissertation und Examensarbeiten zählen nicht zu den Schriften, die in diesem Zusammenhang (Absatz 1) vorgelegt werden können.

(3) Bei Schriften, die aus der gemeinsamen Forschung mehrerer Personen hervorgegangen sind, muss die selbständige wissenschaftliche Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Stellungnahme deutlich gemacht werden. Die Arbeiten der Habilitandin oder des Habilitanden müssen insgesamt den Ansprüchen an eine Habilitationsschrift genügen.

§ 8 Gutachten

(1) Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestimmt der Habilitationsausschuss in der Regel vier Gutachtende, die das Fachgebiet, dem die Habilitationsschrift zuzuordnen ist, in Forschung und Lehre vertreten. Dabei beachtet er, dass mindestens eine gutachtende Person auch zur Befähigung zur Lehre Stellung nehmen kann. Von den Gutachtenden sollen mindestens zwei einer auswärtigen wissenschaftlichen Hochschule und eine oder einer der Fakultät angehören.

(2) Alle stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsausschusses können zusätzlich Gutachten abgeben.

(3) Die Dekanin oder der Dekan benachrichtigt die bestellten Gutachtenden und weist sie auf das Ziel der Habilitation hin. Ausländische Gutachtende sind in geeigneter Form über das Einsichtsrecht der Habilitandin oder des Habilitanden sowie der Mitglieder des Habilitationsausschusses in die Gutachten zu unterrichten.

(4) Die Gutachtenden nehmen unabhängig voneinander in je einem schriftlichen Gutachten zu der schriftlichen Habilitationsleistung Stellung und schlagen dem Habilitationsausschuss die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vor. Die Gutachten müssen zur Frage Stellung nehmen, ob die sich bewerbende Person befähigt ist, das gewählte Fach selbständig in der Forschung zu vertreten. Nach Möglichkeit sollen die Gutachten zur Frage Stellung nehmen, ob die sich bewerbende Person befähigt ist, das gewählte Fach selbständig in der Lehre zu vertreten.

(5) Die Gutachten werden in der Regel innerhalb von sechs Wochen erstellt.

(6) Der Habilitationsausschuss kann acht Wochen nach Eröffnung des Verfahrens über das weitere Vorgehen beschließen, sofern nicht alle bestellten Gutachten vorliegen. Er kann zum Beispiel auf noch ausstehende Gutachten verzichten oder neue Gutachtende bestellen. Dabei ist Absatz 1 Satz 3 zu beachten.

(7) Die Habilitandin bzw. der Habilitand erhält unverzüglich Einsicht in die Gesamtheit der Gutachten und kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich dazu Stellung nehmen.

(8) Antrag, Gutachten und ggf. Stellungnahme der Habilitandin oder des Habilitanden sind den Mitgliedern des Habilitationsausschusses sowie den Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät zugänglich zu machen.

(9) Die Dekanin oder der Dekan kündigt den Einsichtsberechtigten einen Zeitraum von zwei Wochen an, in dem die Unterlagen im Dekanat eingesehen werden können.

§ 9 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

(1) Nachdem die Auslagefrist beendet ist, berät und beschließt der Habilitationsausschuss gemäß § 5 Absatz 3 über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung.

(2) Entscheidet sich der Habilitationsausschuss gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung, so ist der Habilitationsversuch gescheitert und das Verfahren beendet.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 oder 2 sind der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich durch die Dekanin oder durch den Dekan bekannt zu geben. Die Entscheidung nach Absatz 2 ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Mündliche Habilitationsleistung

(1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung entscheidet der Habilitationsausschuss über das Thema des Habilitationsvortrags. Er ist an die Themenvorschläge gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 8 bzw. an die Beschlüsse gemäß § 6 Absatz 5 gebunden.

(2) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Habilitandin oder dem Habilitanden den Beschluss gemäß Absatz 1 mit und lädt sie oder ihn unverzüglich zum wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium ein. Diese Veranstaltung soll während der Vorlesungszeit stattfinden. Die Habilitandin oder der Habilitand kann zwei Wochen Vorbereitungszeit beanspruchen.

(3) Der Habilitationsvortrag soll die Befähigung zum wissenschaftlichen Vortrag vor einem Fachpublikum nachweisen; er soll etwa eine Stunde dauern. Dem Habilitationsvortrag folgt ein Kolloquium, in dem die Befähigung zur wissenschaftlichen Diskussion nachgewiesen werden soll. Es soll nicht länger als 45 Minuten dauern.

(4) Der Habilitationsvortrag und das Kolloquium werden vor dem Habilitationsausschuss gehalten. Die Universitätsöffentlichkeit ist zugelassen.

§ 11

Entscheidung über die mündliche Habilitationsleistung

(1) Unmittelbar nach Abschluss der mündlichen Habilitationsleistung entscheidet der Habilitationsausschuss gemäß § 5 Absatz 3, ob Vortrag und Kolloquium den in § 10 Absatz 3 formulierten Anforderungen genügen.

(2) Bei Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung können Vortrag und Kolloquium innerhalb desselben Habilitationsversuchs frühestens nach Ablauf von drei Monaten einmal wiederholt werden. Die Habilitandin oder der Habilitand hat die Wiederholung spätestens innerhalb eines Jahres zu beantragen. Wird die Frist versäumt, auf eine Wiederholung verzichtet oder genügen die Leistungen wiederum nicht den Anforderungen, so ist die Habilitation gescheitert und das Verfahren beendet.

§ 12

Abschluss des Verfahrens zur Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Wurde über die mündliche Habilitationsleistung nach § 11 Absatz 1 positiv entschieden, so ist die Lehrbefähigung festgestellt. Die Dekanin oder der Dekan teilt der Habilitandin oder dem Habilitanden das Ergebnis unmittelbar nach dem Beschluss mit.

(2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird beurkundet. Mit der Aushändigung der Urkunde durch die Dekanin oder den Dekan ist das Verfahren zur Feststellung der Lehrbefähigung abgeschlossen. Die Dekanin oder der Dekan zeigt die vollzogene Habilitation der Rektorin oder dem Rektor an. Die Habilitierte oder der Habilitierte ist berechtigt, den Doktorgrad mit dem Zusatz „habilitata“ oder „habilitatus“ (habil.) zu führen.

(3) Die Urkunde gemäß Absatz 2 Satz 1 enthält:

1. die Personalien der Habilitierten oder des Habilitierten,
2. ggf. das Thema der Habilitationsschrift,
3. die Bezeichnung des Gebietes der Lehrbefähigung,
4. den Tag der Beschlussfassung über die Habilitation,
5. die Bezeichnung der Fakultät, die die Lehrbefähigung festgestellt hat,
6. die Feststellung der Berechtigung der Habilitierten oder des Habilitierten, den Doktorgrad mit dem Zusatz „habil.“ zu führen.

Die Dekanin oder der Dekan unterzeichnet die Urkunde. Sie wird mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Bei einem negativen Ausgang des Verfahrens über die Feststellung der Lehrbefähigung erhält die Habilitandin oder der Habilitand von der Dekanin oder dem Dekan innerhalb einer Woche einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Eine Wiederholung ist nach § 3 Absatz 2 möglich.

§ 13

Einsicht in die Habilitationsunterlagen

Die Habilitandin oder der Habilitand hat nach Abschluss des Verfahrens zur Feststellung der Lehrbefähigung das Recht auf Einsicht in alle Habilitationsunterlagen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Urkunde oder des ablehnenden Bescheides (§ 6 Absatz 7, § 9 Absatz 2, § 11 Absatz 2, § 12 Absatz 4) bei der Dekanin oder beim Dekan der Fakultät zu stellen. Näheres bestimmt die Dekanin oder der Dekan.

II. Lehrbefugnis

§ 14

Erteilung der Lehrbefugnis

(1) Im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss entscheidet der Habilitationsausschuss über einen Antrag der oder des Habilitierten auf Erteilung der Lehrbefugnis gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 2. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung der Habilitierten oder des Habilitierten zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen.

(2) Eine Verweigerung der Lehrbefugnis ist der oder dem Habilitierten durch die Dekanin oder den Dekan schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan erteilt die Lehrbefugnis im Auftrag der Rektorin oder des Rektors der Universität Bielefeld und gibt dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt. Danach darf die oder der Habilitierte bis zum Widerruf oder Erlöschen der Lehrbefugnis die Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet. Vor der etwaigen Antrittsvorlesung nach § 15 überreicht die Dekanin oder der Dekan der oder dem Habilitierten eine Urkunde über die Lehrbefugnis. Diese enthält:

1. die Personalien der oder des Habilitierten,
2. die Bezeichnung des Lehrgebietes,
3. die Bezeichnung der Fakultät, in der die Lehrbefugnis erteilt wird,
4. das Datum des Tages der Beschlussfassung nach Absatz 1.

Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Die Verleihung der Lehrbefugnis ist der Rektorin oder dem Rektor anzuzeigen.

§ 15 Antrittsvorlesung

(1) Nach der Erteilung der Lehrbefugnis kündigt die Privatdozentin oder der Privatdozent in der Regel eine Antrittsvorlesung über ein selbstgewähltes wissenschaftliches Thema aus dem eigenen Fach an.

(2) Die Antrittsvorlesung soll etwa eine Stunde dauern. Sie ist öffentlich.

(3) In der Antrittsvorlesung soll die Privatdozentin oder der Privatdozent Gelegenheit haben, vor einem breiteren Publikum einen wissenschaftlichen Vortrag zu halten.

(4) Der Zeitpunkt der Antrittsvorlesung wird von der Dekanin oder vom Dekan im Einvernehmen mit der Privatdozentin oder dem Privatdozenten festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben. Zu der Antrittsvorlesung lädt die Dekanin oder der Dekan die Mitglieder der Fakultät ein.

§ 16 Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen und –dozenten

(1) Die Privatdozentin oder der Privatdozent hat das Recht, im Rahmen der erteilten Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen abzuhalten.

(2) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist unbeschadet dienstrechtlicher Regelungen verpflichtet, in jedem Studienjahr mindestens eine Lehrveranstaltung im Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden abzuhalten.

(3) Privatdozentinnen und Privatdozenten sind berechtigt, nach Maßgabe der Ordnungen der Fakultät Prüfungen abzunehmen.

III. Allgemeine Bestimmungen

§ 17 Gemeinsame Beurkundung

Werden Lehrbefähigung und Lehrbefugnis im zeitlichen Zusammenhang festgestellt bzw. erteilt, so können sie gemeinsam beurkundet werden.

§ 18 Widerruf der Lehrbefähigung

(1) Die Feststellung der Lehrbefähigung kann widerrufen werden, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für den Zugang zum Habilitationsverfahren war.

(2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 1 und 2 trifft der Habilitationsausschuss. Der oder dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 19

Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

- a) bei schriftlichem Verzicht der Privatdozentin oder des Privatdozenten,
- b) mit dem Wirksamwerden einer Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule,
- c) mit dem Widerruf der Lehrbefähigung.

(2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,

- a) wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent ohne wichtigen Grund zwei Jahre lang keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat, es sei denn, dass das 65. Lebensjahr vollendet wurde,
- b) wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

(3) Die Feststellung bzw. Entscheidung nach Absatz 1 und 2 trifft die Fakultätskonferenz, wobei die oder der Betroffene vorher anzuhören ist.

§ 20

Umhabilitation

(1) Die Fakultät kann eine Habilitierte oder einen Habilitierten einer anderen Fakultät auf ihren oder seinen Antrag erneut habilitieren und ihr oder ihm die Lehrbefugnis erteilen. Der Antrag ist mit den Unterlagen gemäß § 4 zu versehen. Zusätzlich ist die Urkunde über das bereits abgeschlossene Habilitationsverfahren einschließlich der Verleihung der Lehrbefugnis beizufügen. Der Habilitationsausschuss setzt eine Kommission analog § 8 Absatz 1 Satz 1 ein, die die vorliegende Habilitationsleistung einordnet und dem Habilitationsausschuss einen Vorschlag dazu vorlegt, ob und welche Teile des Verfahrens erlassen werden können. Der Habilitationsausschuss entscheidet über diesen Vorschlag. Anschließend wird das Habilitationsverfahren entsprechend den Bestimmungen dieser Ordnung durchgeführt.

(2) Nach erfolgreicher Umhabilitation und Erteilung der Lehrbefugnis hält die Bewerberin oder der Bewerber eine Antrittsvorlesung.

§ 21

Übergangsbestimmung

Diese Habilitationsordnung gilt für alle Verfahren, für die der Antrag auf Eröffnung nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung gestellt worden ist. Ist der Antrag vorher gestellt worden, so ist die Habilitationsordnung vom 14. Oktober 1996 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen- Jg. 25 Nr. 44 S. 273) anzuwenden.

§ 22

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 14. Oktober 1996 (Verkündungsblatt Jg. 25 Nr. 44 S. 273), unbeschadet des § 21 Satz 2, außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld vom 12. Dezember 2013 und 23. Januar 2014.

Bielefeld, den 17. März 2014

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer